

Allgemeine Vermietbedingungen für Camper Vans (AGB) in der Schweiz

Lieber Kunde,
dein Vertragspartner ist die jeweilige Vermietstation vor Ort, die dir auch das Fahrzeug aushändigt. Die nachfolgenden Vermietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Rental Camper Vans Inhalt des zwischen den Vertragspartnern und Lizenznehmern von Rental Alliance GmbH, also der jeweiligen Vermietstation vor Ort (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und dir zustande kommenden Vertrages. Wir bitten dich daher, diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durchzulesen.

Allgemeine Vermietbedingungen von CROSSRENT, seinen Partnern und Lizenznehmern

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von CROSSRENT, seinen Partnern und Lizenznehmern (im Folgenden „Vermieter“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- 1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich schweizerisches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere das Bundesgesetz über Pauschalreisen finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mindestalter, berechnigte Fahrer

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 18 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr in Besitz eines Führerscheins der Kategorie B bzw. der Kategorie C1, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 4.2 Anwendung. Die Vorlage eines internationalen Führerscheins (nicht für EU-Mitglieder) kann vom Vermieter oder von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden.
- 2.2 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

- 3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Die jeweilige Mindestmietdauer ist in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. Das Dokument findet sich auf der Website unter folgendem Link: <https://www.cross-rent.ch/agb/>
Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.
- 3.2 Die Inklusiv-Leistungen sind in der aktuellen Preisliste des jeweiligen Landes zu finden, sowie auf der Website unter folgendem Link: <https://www.cross-rent.ch/ueber-uns/>
- 3.3 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den

Mieter an der Vermietstation und endet bei Rücknahme des Fahrzeuges durch die Mitarbeiter der Vermietstation.

- 3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis lt. aktueller Preisliste (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- 3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- 3.6 Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff lt. aktueller Preisliste (<https://www.cross-rent.ch/agb/>). Treibstoff, AdBlue und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.
- 3.7 Einwegmieten sind nur bei gesonderter Vereinbarung zulässig.

4. Reservierung, Umbuchung und Stornierung

- 4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziff. 4.2 und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
- 4.2 Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch CHF 150,00 zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig*:
 - ab dem Tag einer bestätigten Buchung bis 50 Tage vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150,00 fällig.
 - zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises, mindestens jedoch CHF 150,00
 - weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises,
 - am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95% des Mietpreises*Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Eine Stornierung der Buchung muss schriftlich erfolgen.
- 4.3 Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr und an derselben Station möglich, ein Stationswechsel ist bei Umbuchungen nicht möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Bei einer Verkürzung/Minderung des gebuchten Reisezeitraumes, fallen die o.g. Stornierungsbedingungen für die stornierten Nächte an. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag lt. aktueller Preisliste erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.
- 4.4 Kann der Vermieter das Mietfahrzeug der gebuchten Fahrzeuggruppe nicht zum geplanten Übernahmezeitpunkt bereitstellen, behält sich der Vermieter das Recht vor:

- a) ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen.
- b) Kann auch kein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, den Kunde auf ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe umzubuchen. Die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten. Stellt der Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen.
- c) Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, ist der Vermieter dazu berechtigt ein Mietangebot einer anderen Mietstation anzubieten. Dabei gelten die tagesaktuellen Preise für das Mietfahrzeug an der neuen Mietstation. Mögliche Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.
- d) Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen und akzeptiert der Mieter kein Mietangebot anderer Mietstationen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung kostenfrei zu stornieren. Bereits geleistete Zahlungen hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten.

Diese Regelung gilt unter anderem bei Lieferverzögerungen, bzw. Lieferausfall des Mietfahrzeuges sowie Zerstörung des Fahrzeuges durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Explosion, Brand, Diebstahl, Einbruch, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder sonstige geänderte Vorschriften.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

- 5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 40 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekanntzugebenden Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
- 5.2 Die Kautions von CHF 1.500,00 muss vom Mieter spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden (Master Card, Visa). Eine Bezahlung der Kautions mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis oder in bar ist nicht möglich.
- 5.3 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 40 Tage bis zum Anmietdatum) wird der komplette Mietpreis sofort fällig.
- 5.4 Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.
- 5.5 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

6. Übergabe, Rücknahme

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt (Pick Up) an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die Experten des Vermieters in der Übergabestation teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er die daraus resultierenden Kosten zu tragen.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs (Drop Off) gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Drop Off) erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Solange die Regulierung einer solchen Beschädigung streitig ist, ist der Vermieter berechtigt, die Erstattung der Kautions zu verweigern.
- 6.3 Fahrzeugübergaben finden Montag bis Freitag jeweils nachmittags, Rücknahmen finden Montag bis Freitag jeweils vormittags statt. Deine gebuchte Übergabezeit findest du auf deiner Buchungsbestätigung. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. An Samstagen erfolgen Übergaben und Rücknahmen nur nach vorheriger Vereinbarung. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Std. nicht oder nur aufgrund Verschuldens des Vermieters überschritten werden.
- 6.4 Alle Fahrzeuge werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, leistet der Mieter dem Vermieter Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale lt. aktueller Preisliste berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

- 7.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
 - zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung
 - für sonstige Nutzung, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände
- 7.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- 7.4 Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 7.1, 7.2 und 7.3 kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

8. Verhalten bei Unfällen

- 8.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und die Anmietstation (Telefonnummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen, spätestens jedoch an dem meldepflichtigen Ereignis unmittelbar folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter nicht anerkannt werden.
- 8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter - gleich aus welchem Grunde - die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
- 8.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Die geltenden Einreisebestimmungen sind auf folgender Website zu entnehmen: <https://www.crossrent.ch/einreisebestimmungen/>

10. Mängel des Fahrzeugs

- 10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Für Mängel, die nicht spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich angezeigt werden, bestehen keinerlei Mietzinsherabsetzungs- oder Schadenersatzansprüche.

11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

- 11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von CHF 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit vorgängiger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 12 für den Schaden haftet. Bitte beachte, dass hierfür der Leistungsempfänger (Rechnungsadresse) der jeweiligen Vermietstation entsprechen muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- 11.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 11.3 Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. Art. 259b lit. a OR ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. Kann kein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden, ist eine kostenfreie Stornierung durch den Vermieter möglich.
- 11.4 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. Art. 259b lit. a OR ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

- 12.1 Der Vermieter schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung (pauschal 100 Mio. CHF Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden) mit einem Selbstbehalt von CHF 1.000 pro Schadensfall und eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 1.500 pro Schadenfall ab. Soweit die Versicherungsgesellschaft für den vom Mieter verursachten Schaden aufkommt, ist der Mieter vorbehaltlich des von ihm zu tragenden Selbstbehaltes von der Haftung freigestellt. Im Übrigen haftet der Mieter für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere wenn die Versicherungsgesellschaft aufgrund des Verschuldens des Mieters berechtigt ist, ihre Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

12.2 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.1 entfällt insbesondere, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12.3 Darüber hinaus haftet der Mieter insbesondere bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen
- wenn Schäden durch die Verwendung falschen Treibstoffs entstehen (Falschbetankung), wenn Wasser, Öl, AdBlue etc. nicht nachgefüllt wird und Warnanzeigen im Fahrzeug missachtet wurden. Bei Innenraumschäden und Fehlbedienungen (Markise, Wasser- und Treibstofftank) verursacht durch den Mieter, greift die Versicherung nicht.

12.4 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

12.5 Persönliches Eigentum des Mieters, das durch einen Unfall oder Diebstahl beschädigt wird - oder abhandenkommt, ist nicht versichert.

12.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen von der Kreditkarte des Mieters einzuziehen. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter.

12.7 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13. Haftung des Vermieters, Verjährung

13.1 Die vertragliche wie auch die außervertragliche Haftung des Vermieters wird für leichte und für mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen (Art. 100 OR). Die vertragliche wie auch die außervertragliche Haftung des Vermieters für seine Hilfspersonen wird vollumfänglich wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.2 Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, verjähren sämtliche Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, soweit sie nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen sind, in einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter Kenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen erlangt hat oder bei gebotener Sorgfalt hätte erlangen können, spätestens aber 5 Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Diese Verjährungsregelung gilt auch für außervertragliche Ansprüche des Mieters.

13.3 Es gelten die AGB und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn in der Vermietstation ausliegen und im Internet veröffentlicht sind.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

14.2 Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts,

Verkehrsverstößen u.Ä.

15. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein.

16. Gerichtsstand

Unter Vorbehalt eines sich aus der schweizerischen Zivilprozessordnung oder dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) ergebenden, zwingenden Gerichtsstands, gilt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Fahrzeug als Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Vermietstation vereinbart. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche gegen den Mieter am Wohnsitz oder Sitz des Mieters einzuklagen.

Gültig ab 01.12.2022